

<p>VERWALTUNGSKOSTENORDNUNG FÜR AMTSHANDLUNGEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN NACH WEISUNG DURCH DIE STADT GRIESHEIM</p>

Aufgrund des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), hat der Magistrat der Stadt Griesheim in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende Verwaltungskostenordnung für Amtshandlungen zur Erfüllung von Aufgaben nach Weisung beschlossen und durch Beschlüsse vom 15.06.2004 und 22.12.2008 geändert:

§ 1

Die Dienststellen der Stadt Griesheim erheben, soweit sie Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen, Kosten nach den Verwaltungskosten- und Gebührenordnungen der jeweiligen Bundes- bzw. Landesministerien.

§ 2

Sind in den Verwaltungskosten- und Gebührenverzeichnissen des Bundes oder des Landes Rahmenbeträge eingesetzt, findet das Verwaltungskostenverzeichnis dieser Verordnung Anwendung, das auf den Bundes- und Landesordnungen basiert.
Für die vorgegebenen Rahmengebühren wurden Festbeträge unter Beachtung der §§ 6 Abs. 2 und 3 Abs. 1 HVwKostG definiert.

§ 3

Für die Erhebung der allgemeinen Verwaltungskosten gilt die Satzung über das Erheben von allgemeinen Kosten (Gebühren und Auslagen) für den Geltungsbereich der Stadt Griesheim mit dem jeweils gültigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.07.1997 außer Kraft.

Griesheim, 11.12.2002
Der Magistrat

gez. Leber
Bürgermeister

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
-----	------------	---------------

Verwaltungskostenverzeichnis

Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO vom 16.12.2003, zuletzt geändert am 19.11.2008)

1.1	Amtshandlungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz	
1.1.1	Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1	Festsetzung im Einzelfall 27,00 bis 825,00
1.1.2	Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Portalwaschanlagen nach § 14 Abs. 2	450,00 für 3 Jahre
1.3	Amtshandlungen der Meldebehörden nach dem Hessischen Meldesetz	
	Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2, § 34a und Datenübermittlung nach § 31 an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht	
1.3.1	Automatisierte Melderegisterauskunft oder automatisierte Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs. 1 und 2, § 34 a oder § 31, auch aufgrund von automatisierten Abrufverfahren	
	je Einwohner	7,00
1.3.2	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	
	je Einwohner	70,00
1.3.3	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	
	je Einwohner	170,00
1.3.4	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 und Melderegisterauskünfte nach § 35 und Datenübermittlung über eine Personengruppe nach § 31 Abs. 1 Satz 3	Festsetzung im Einzelfall
	je Auskunft bzw. je Datenübermittlung	27,00 bis 550,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.3.5	Neben der Gebühr nach Nr. 1.3.4 sind die Kosten je Auskunft oder je Übermittlung zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	in voller Höhe
1.3.6	Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung) je Bescheinigung	8,00
1.3.7	Wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Bescheinigung	55,00
1.4	Amtshandlungen nach dem Hessischen Glücksspielgesetz in Verbindung mit dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) und dem Hessischen Sammlungsgesetz	
1.4.1	Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung (§ 4 Abs. 1 GlüStV)	2,5 v.T. des Spielkapitals mind. 100,00
1.4.2	Änderung der Genehmigung zur Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung - bei gleichbleibendem Spielkapital	1,25 v.T. des Spielkapitals mind. 50,00
	- bei Erhöhung des Spielkapitals	2,5 v.T. des erhöhten Spielkapitals mind. 100,00
	Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird	gebührenfrei
1.4.3	Erteilung einer Sammlungserlaubnis (§ 1 des Hessischen Sammlungsgesetzes)	Festsetzung im Einzelfall 55,00 bis 220,00
	Erlaubnis einer Sammlung, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird	gebührenfrei
1.5	Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit	
1.5.1	Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügensstätten (§ 4)	100,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.5.2	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder eine öffentliche Vergnügungsstätte (§ 4) - je Anordnung	112,00
1.5.3	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen (§ 3)	gebührenfrei
1.7 Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)		
1.7.1	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3	250,00
1.7.2	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines Hundes nach § 3	55,00
1.7.3	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 11 Abs. 2	55,00 bis 165,00
1.8 Amtshandlungen nach den Vorschriften des BGB über Fundsachen		
1.8.1	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967)	6,00
1.9 Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung		
1.9.1	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8, je Einzelfall	nach Zeitaufwand mind. 60,00
1.9.2	Sicherstellung nach § 40 (Verwahrung s. Nr. 1.9.4. ff) bei einem Zeitaufwand - bis zu ¼ Stunde - über ¼ Stunde bis zu 1 Stunde, je Einzelfall - über 1 Stunde	gebührenfrei 60,00 nach Zeitaufwand
1.9.3	Ersatzvornahme nach § 49 je Einzelfall	nach Zeitaufwand mind. 60,00
Verwahrung sichergestellter Gegenstände in einem Raum oder auf einem Gelände der Stadt		
1.9.4	Ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor je Tag	1,50 mind. 16,00
1.9.5	Ein Kraftrad je Tag	3,30 mind. 16,00
1.9.6	Ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine je Tag	6,60 mind. 16,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.9.7	Ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzugmaschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen je Tag	11,00 mind. 16,00
1.9.8	Sonstige Sachen je Tag und je 0,5 qm Stellfläche	0,60 mind. 16,00

Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO vom 19.03.2004, zuletzt geändert am 06.09.2007)

2.1 Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung

Titel II -stehendes Gewerbe-

2.1.1	Empfangsbescheinigung für die Anzeige einer Gewerbean-, ab- oder ummeldung (§ 15 Abs. 1)	22,00
2.1.2	Ausstellen einer Bescheinigung über die Ausübung eines Gewerbes	22,00
2.1.3	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33 a)	1.000,00
2.1.4	Erlaubnis für eine einmalige Vorführung der in Nr. 2.1.3 bezeichneten Art	150,00
2.1.5	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1)	1.300,00
2.1.6	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3)	100,00
2.1.7	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1)	1.300,00
2.1.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1)	3.400,00
2.1.9	Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Abs. 1)	1.100,00
2.1.10	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a)	1.500,00
2.1.11	Zuverlässigkeitsprüfung für Wachpersonen nach § 9 Bewachungsverordnung	50,00
2.1.12	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34 b Abs. 1)	1.600,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
<u>Titel III -Reisegewerbe-</u>		
2.1.13	Ausstellen oder Verlängerung einer Reisegewerbekarte (§ 55)	
	- für 3 Jahre	200,00
	- für 5 Jahre	400,00
	- unbefristet	600,00
2.1.14	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§ 55 i.V.m. § 60 c Abs. 2)	50,00
2.1.15	Nachträge in der Reisegewerbekarte	80,00
2.1.16	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, und Ausstellung der Empfangsbestätigung (§ 55 c)	22,00
2.1.17	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlaß (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1)	22,00
2.1.18	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2)	320,00
2.1.19	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3)	320,00
2.1.20	Untersagung einer reisegewerbekarten-freien Tätigkeit (§ 59 GewO)	nach Zeitaufwand mind. 40,00
2.1.21	Verhinderung der Gewerbeausübung (§ 60 d)	nach Zeitaufwand mind. 40,00
<u>Titel IV -Messen, Ausstellungen, Märkte-</u>		
2.1.22	Festsetzung einer Ausstellung für gewerbliche Veranstalter (§ 69 Abs. 1 i.V.m. § 65)	
	- die einmalig stattfindet	1.000,00
	- die mehrmalig oder ständig stattfinden soll	7.000,00
2.1.23	Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes für gewerbliche Veranstalter (§ 69 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 67, 68)	
	- der einmalig stattfindet	700,00
	- der mehrmalig oder ständig stattfinden soll	4.500,00
2.1.24	Änderung und Aufhebung einer Festsetzung für gewerbliche Veranstalter (§ 69 b Abs. 3)	150,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
2.2	Amtshandlungen nach dem Gaststättengesetz	
2.2.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- und Speise- wirtschaft	
	- Grundgebühr	500,00
	- zuzüglich je qm Schank-, Speiseraum-, Freifläche	10,00 max. 20.000,00
2.2.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Discothek oder eines Tanzlokales	
	- Grundgebühr	2.000,00
	- zuzüglich je qm Schank-, Speiseraum-, Tanz-, Freifläche	20,00 max. 20.000,00
2.2.4	Stellvertretungserlaubnis (§ 9)	50% der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3
2.2.5	vorläufige Erlaubnis (§ 11 Abs. 1)	10% der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3
2.2.6	vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 2)	10% der Ziffer 2.2.4
2.2.7	Bewilligung von Fristverlängerungen (§§ 8,9 und 24 Abs. 1)	10% der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3
2.2.8	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2)	10% der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 max. 900,00
2.2.9	Gestattung (§ 12) - je Tag	25,00 bis 1.600,00
2.2.10	Änderung einer Gaststättenerlaubnis ohne Erweiterung	200,00
	mit Erweiterung	
	- Grundgebühr	200,00
	- zuzüglich je qm Schank-, Speiseraum-, Tanz-, Freifläche	10,00
2.2.11	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19)	35,00
2.2.12	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1)	nach Zeitaufwand mind. 35,00
2.3	Amtshandlungen nach dem Bundesimmissionsgesetz	
2.3.1	Erteilen einer Ausnahme	
	- für das erste Fahrzeug	13,65
	- für jedes weitere Fahrzeug	4,00
2.3.2	Zuteilen einer Plakette	4,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
2.3.3	Versagen einer Ausnahme	nach Zeitaufwand mind. 30,00

Verwaltungskosten nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr des Bundesministers für Verkehr (GOMiStrV vom 26.06.1970, zuletzt geändert am 18.07.2008)

3.1	Amtshandlungen aufgrund der Straßenverkehrsordnung	
3.1.1	Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 je angefangener Woche	
	- Vollsperrung der Fahrbahn	50,00
	- mit Beeinträchtigung der Fahrbahn	25,00
	- ohne Beeinträchtigung der Fahrbahn	12,50
3.1.2	Verlängerung einer Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 mit und ohne Beeinträchtigung der Fahrbahn	wie Ziffer 3.1.1
3.1.3	Anordnung, die einen besonderen Aufwand erforderlich macht (Erstellen von Beschilderungsplänen, Ortstermine, Kontrollen)	zusätzlich nach Aufwand
3.1.4	Daueranordnung (nur Absperrungen nach den RSA-Regelplänen B I/1 bis B I/5, B II/1 bis B II/6, B IV/1 und B IV/2) für 1 Jahr	750,00
3.1.5	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3 (Halt- und Parkverbote, Parkscheibenbefreiung)	
	- bis einen Monat generell	20,00
	- für gewerbliche Nutzung, pro Jahr	220,00
	- für private Nutzung, pro Jahr	110,00
3.1.6	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3 für Schwerbehinderte	gebührenfrei
3.1.7	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 b (Gurt- u., Helmbefreiung, Kindersicherung)	gebührenfrei
3.1.8	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 (Verbot Hindernisse auf die Fahrbahn zu bringen z.B. Container, Materiallagerungen)	wie Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3
	Dauererlaubnis zum Aufstellen von Containern für 1 Jahr	500,00
3.1.9	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 9 Lautsprechererlaubnis	
	- pro Tag Straßenhandel	20,00
	- pro Monat	40,00
	- pro Jahr	200,00

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
3.1.10	Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Benutzung eines gesperrten Weges	
	- bis einen Monat generell	25,00
	- für gewerbliche Nutzung, pro Jahr	150,00
	- für private Nutzung, pro Jahr	75,00
3.1.11	Sonstige Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11	wie Ziffer 3.1.10
3.1.12	Erlaubnis nach § 29 StVO	
	- Festumzüge	25,00
	- radsportliche Veranstaltungen	25,00
	- motorsportliche Veranstaltungen	750,00
	- Straßenfeste	25,00
3.1.13	Abnahme der Ortskundeprüfung nach § 48 Abs. 4 Nr. 7 FahrerlaubnisVO	50,00

Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Hessischen Sozialministeriums (VwKostO vom 04.12.2008)

4.1 Amtshandlungen nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz

4.1.1	Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1	50,00
4.1.2	Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Nr. 2	50,00
4.1.3	Ausnahmen nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand höchstens 250,00